Anhang.

Einige der vorzüglichsten Rechtsfälle in Wechselsachen.

Von

Philipp Karl Scherer,

hochfürstlich. Markgräfl. Badischen Geheimen Rath.

Ju-

Inhalt.

I. Von der Protestation eines eignen Wechsels und der Klage wider den Bürgen.

II. Der letzte Inhaber eines Wechselbriefes kann wohl mit dem Acceptanten wegen der Zahlung noch einige Zeit übereinkommen, wenn aber dieser vor der Verfallzeit fallirt, so kann jener die Verfallzeit Contrementiren und keinen Regreß nehmen.

III. Von der Verbindlichkeit des Trassaten zu acceptiren, wenn er solches den Ausgeber eines Wechsels versprochen hat.

IV. Nöthige Vorsicht des Wechselinhabers bey der Regreßklage, wenn er einen Giranten überspringen will.

I. Rechtsfall.

Von

der Protestation eines eignen Wechsels,

und der Klage wider den Bürgen.

Generelle Sätze.

1. Die Protestation eines eignen Wechsels, der girirt ist, auf die Verfallzeit aber nicht bezahlt wird, ist zur Regreßklage gegen die Giranten an vielen Orten nöthig.
2. Die Klage gegen einen bloßen Bürgen für die Zahlung eines Wechsels währt 30 Jahr lang.

§. 1.

Mevius, ein Handelsmann in einer Handelsstadt, wo das strenge Wechselrecht eingeführt ist, hatte folgenden Wechselbrief ausgestellt.

M. den 21. Sept. 1793 fl. 1000. in französischen Thlr. à 2 fl. 45 kr. Nach einem Viertel Jahr a dato zahle ich an Joh. St. zu F* oder Ordre gegen diesen meinen Sola Wechselbrief die Summe von Eintausend Gulden in französ. Thalern à 2 fl. 45 kr. den Werth von ihm empfangen; ich zahle zu gesetzter Zeit, und nehme Gott zu Hülfe.

an mich selbst
in M. Mevius

Zu mehrerer Sicherheit und Gewißheit, daß der Wechselinhaber zu der bestimmten Zeit die Zahlung erhalten werde, hatte ein Anverwandter des Ausstellers, den ich Sempron nennen will, folgende Versicherung an den Joh. St. ausgestellt:

Ich unterschriebener Sempron verbinde mich, kraft dieses Scheins auf den Fall, daß Mevius den heute an Joh. St. oder Ordre ausgestellten Wechsel von fl. 1000 auf die Verfallzeit, nämlich a dato nach einem viertel Jahr, wider verhoffen nicht bezahlen sollte, diese Geldsumme von Eintausend Gulden in französ. Thl. à 2 fl. 45 kr an gedachten Joh. St. oder Ordre, aus meinem eigenen Vermögen als Bürge richtig zu bezahlen, kraft meiner Unterschrift. M. den 21. Sept. 1793.

Sempron.

Berührter Wechsel war auf folgende Art noch girirt:

Für mich an Gabriel oder Ordre, Valuta erhalten.

Joh. St.

Für mich an Cajus zu M. oder Ordre Werth erhalten.

Gabriel.

Für mich an Peter Tullius dahier oder Ordre, den Werth baar erhalten. M. den 20. October 1793.

Cajus.

und mit diesem girirten Wechselbrief kam auch der Versicherungsschein in die Hände des Peter Tullius.

§. 2.

Mevius lößte am Verfalltage den Wechsel nicht ein, und Tullius ließ ihn protestiren. Die Kriegstroublen verhinderten beydes in etwas, und aus mancherley dazwischen gekommenen andern Hindernissen liefen 6 Jahre vorbey, und Mevius ist nicht mehr aufzufinden, der Wechsel also nicht zahlbar von ihm. Nun wollte Peter Tullius belehrt seyn, ob ihm gegen seinen Giranten Cajus oder dessen beyde Vormänner, oder auch gegen den Bürgen des Wechselausstellers Sempron die Wechselklage zustehe.

§. 3.

Der Augenschein zeigt es deutlich, daß hier ein eigener oder trockener Wechselbrief, vorhanden sey. Daß nun eigene Wechselbriefe auch indossirt und mehrmalen verhandelt werden können, ist, wenn solches, da wo er indossirt oder girirt wird, nicht ausdrücklich verboten ist, wie z. B. zu Botzen, im Waimarischen, zu Florenz, und Venedig.

mein Handuch des Wechselrechts. Art. Giro §. 2. um so mehr also, wenn derselbe auf Ordre gestellt, und dann wieder auf Ordre indossirt und girirt ist, keinem Zweifel unterworfen.

Leyser spec. CXXXIII. med. 10. spec. CCII. med. 6.
Pütter elem. jur. germ. §. 693
von Selchow elem. jur. germ. §. 613.

Und da nun der befragte Wechselbrief an keinem solchen Orte, wo ein Verbot auf's Indossiren und Giriren angelegt ist, ausgestellt und girirt worden ist: so ist an der Richtigkeit des Wechsels nichts auszusetzen; es fragt sich also vors erste nun: ob aus diesen richtigen Wechselbriefe und den richtigen Giro's vom

Innhaber desselben, Peter Tullius, gegen seinen Giranten, Cajus, oder auch mit Ueberspringung des Cajus, gegen den Vormann desselben, Gabriel, die Wechselklage Statt habe?

§. 4.

Bey einem eigenen Wechsel ist nun in der Regel weder eine Acceptation vom Aussteller desselben, noch eine Protestation, wenn er am Verfalltag nicht zahlt, vonnöthen: jene nicht, weil die Acceptation eigentlich nur aus dem Grunde nöthig ist, daß sich jemand dadurch zur Zahlung verbinde, welche Verbindlichkeit er noch nicht auf sich hatte; und da nun der Ausgeber eines trockenen und eigenen Wechsels sich schon in demselben zur Bezahlung der darinn enthaltenen Summe Geldes verpflichtet, auch sich selbst die Zeit der Zahlung bestimmt hat: so ist eine abermalige Verpflichtung dazu eine überflüßige Sache;

Ludovici im Wechselproceß Cap. XII. §. 12.
von Ceamer syst. proc. imper §. 424.
Ciaproth in jurisprud. heuremat. §. 227.
Westphal im Privatrecht, Th. II. Abhandl. LXV. § 1.

und diese Verbindlichkeit hört keineswegs auf, wenn auch der Wechselbrief durch Indossamente und Giro's in mehrere Hände gekommen wäre, weil es dem Ausgeber und Wechselschuldner gleichgültig seyn muß, wer am Verfalltag der Wechselinhaber sey.

mein Handbuch Art. Eigene Wechselbrief. §. 12.

Diese, die Protestation, ist bey einem eigenen Wechsel nicht nöthig, weil der Aussteller desselben aus diesem seinem eigenen Versprechen zur Zahlung verbunden ist, und wenn er nicht zahlt, directe daraus geklagt

werden kann! die Klage wider ihn keine Regreßklage ist, sondern eine Klage aus dem Wechselbrief, der die directe Verbindlichkeit zu zahlen enthält.

Zipfel de tesseris collybisticis. Cap. VI. §. XXIX.
Ludovici Wechselproceß, Cap. III. §. XII.

§. 5.

Allein hier ist nicht die Frage von der Klage gegen den Mevius, als Aussteller des Wechsels, und die angeführten Rechtssätze sind auch nur auf denselben anwendbar, wenn nicht an dem Orte, wo der Wechselbrief ausgestellet worden ist, die Acceptation und Protestation erfordert wird; wovon

mein Handbuch a. a. O. §. 12. 13.

nachzusehen ist; sondern die zu entscheidende Frage ist hier: Ob Tullius gegen die Giranten Cajus und Gabriel klagen könne: und wenn schon auch bey girirten Wechseln die Acceptation in der Regel, und insbesondere auch da, wo der gegenwärtige Wechsel ausgestellt ist, nicht erforderlich ist: so hat es doch bey solchen girirten Wechselbriefen in Ansehung der Protestation eine andere Verwandtniß, indem dieselbe, zu Beybehaltung des Regresses an die Indossanten, an manchen, auch dem befragten Ausstellungsorte, bey eigenen Wechseln dergestalt erfordert wird, daß, wenn dieselbe nicht geschehen ist, der Regreß gegen die Giranten und Idossanten nicht statt hat; es kann daher auch dem Tullius, weil er den Wechsel auf den Verfalltag nicht hat protestiren lassen, gegen die Giranten Cajus und Gabriel eine Wechselklage nicht zustehen.

§. 6.

Ob aber demselben die Wechselklage gegen den Aussteller des Versicherungsscheins Sempron zustehe, ist noch zu entscheiden übrig; und da von der Klage nach Wechselrecht vorm Wechselgericht die Frage ist: so ist dieselbe zu verneinen, theils weil das Wechselrecht nach Verfluß eines Jahrs und Tags nicht mehr Statt hat, und theils weil Sempron kein Wechselbürge sondern nur aus einer gemeinen Bürgschaft zu zahlen verbunden ist. Gleichwie aber die Klage aus gemeiner Bürgschaft erst nach dem Verfluß von 30 Jahren verjährt wird,

Schmid de Fidejuss. plane non oblig. §. 192.

die bey weitem noch nicht verflossen sind: also kann Tullius, wenn er gegen den Sempron aus seiner übernommenen Bürgschaft beym ordentlichen Richter Klage anstellt, sich eines obsieglichen Urthels allerdings zu erfreuen haben.

II. Rechtsfall.

Der letzte Inhaber eines Wechselbriefs kann wohl mit dem Acceptanten wegen der Zahlung auf einige Zeit übereinkommen; wenn aber dieser vor der Verfallzeit fallirt: so kann jener die Zahlung contremandiren, und seinen Regreß nehmen.

Generelle Sätze.

1. Der Präsentant darf mit dem Acceptanten keinen Accord schließen, wenn er den Regreß an seine Vormänner beybehalten will.
2. So lange noch res integra ist, kann jeder Eigenthümer eines Wechsels die Zahlung contremandiren.
3. Vor dem Verfalltag eines Wechsels darf die Zahlung weder gefordert, noch geleistet werden.
4. Wenn die Zahlung eines Wechsels am Verfalltage nicht geleistet wird: so kann jeder Wechselinhaber protestiren.

§. 1.

A. in Frankfurt zog einen Wechsel auf 14 Tage Sicht nach Basel auf B. von 800 Reichsthaler an C. in Nürnberg oder Ordre zahlbar, welchen dieser an D. und dieser an E. verhandelte und girirte.

te. Als nun E. denselben präsentirte und B. ihn acceptirte: so ersuchte jener diesen, den Wechsel an F. in Straßburg zu bezahlen, und B sagt ihm solches zu; allein 4 Tage vor der Verfallzeit fallirte der Acceptant B. Dieses machte den E aufmerksam, daß B. nunmehro die Zahlung nach Straßburg nicht werde leisten können; daher contramentirte er solches, ließ protestiren, und sandte den Wechselbrief mit dem Protest an seinen Giranten D. zurück. Da aber D. ihm den Regreß verweigerte, weil er sich mit dem Acceptanten über die Zahlung in einen Accord eingelassen habe; so entstand die Frage: ob D. mit dieser Einrede auslangen könne.

§. 2.

Ob nun wohl einem Präsentanten und Wechselinnhaber, wenn er seinen Regreß an seinen Giranten und die Vormänner beybehalten will, nicht geziemet, sich mit dem Acceptanten in einen Accord einzulassen, welchen der Girant oder Trassant nicht bewilligt, vielmehr er, wenn er solches thut, sich auf seine eigene Gefahr einläßt;

L 34. pr. ff. de evict. L. 46. ff. de pactis. L. 48. ff. mandat.

Frantzkius ad Tit. de evict n. 658.
Lauterbach in Colleg. theoret pract. Tit. de evict. §. 27.

hiernächst es scheint, als ob dadurch B. von der Verbindlichkeit, an den E. den Wechsel zu zahlen, losgegeben worden sey, mithin ihm weder einiger Regreß gegen seinen Giranten zustehe, theils weil E. durch die von B. übernommene Zahlung an F. befriedigt worden, theils weil E. auf eine baare Zahlung des Wechsels an ihn stillschweigend verzichtet habe;

L.

L. 49. L. 68. ff. Solut. Mevius Part. 16. Dec. CXX. n. 3.
Lauterbach a. a. O. Tit. de solut. §. 11.

noch auch derselbe, nachdem B. die Ueberweisung an F. angenommen hatte, diese aufzuheben und die Zahlung zu condremandiren, berechtiget sey.

Hommel Obs. CCCCIX. n. 18. Lauterbach a. a. O. Tit de novat. §. 20.
Müller ad Struv. Exerc. XLVII. §. 65. lit. a.

§. 3.

Dessen ohngeachtet war hier in Erwägung zu ziehen, daß der Präsentant und Wechselinhaber E. keinen solchen Accord mit dem Acceptanten B. getroffen hatte, wodurch diesem eine vortheilhaftere Zahlungsverbindlichkeit zugestanden worden, sondern er sollte solche auf den Verfalltag leisten, und wenn schon nicht an E. sondern an F. so war doch F. für des E. Mandatarius anzusehen, und die Verbindlichkeit zu zahlen blieb die nemliche, wie vorher; vor der Verfallzeit durfte und sollte er auch nicht zahlen, auf diese Zeit aber mußte es ihm gleich gelten, ob er an E. oder F. zahle. Hätte E. statt dieser Ordre an F. zu zahlen, den Wechsel auf den F. girirt; so würde F. am Verfalltag das nämliche, was E. that, auch gethan, nämlich wegen nicht erfolgter Zahlung protestirt, und den Wechsel nebst dem Protest an E. remittirt haben; in jenem Falle that dieses E., und wie recht mit gleicher Wirkung;

Mandatarius enim mandatum per æquipollens expedire potest, Siquidem sine mandantis præjudicio fieri potest.

Voet ad Tit. mandat. §. II. Struben, Band IV. Bedenken XXX.
Beckmann de obligat. mandantis erga mandatar. Fine mandati excedentem §. 33.

und in beyden Fällen ist D. und seine Vormänner in einigen Schaden gesetzt worden.

Hiernächst war auch die mit dem Acceptanten getroffene Uebereinkunft nichts anders als ein Auftrag und Mandat, welches der Mandant, ehe und bevor das aufgetragene Geschäft vollführt ist, gar wohl wiederrufen kann;

L. 12 §. 16. L. 15. ff. §. 9. J. de mandat.
Höpfner Commentar über die Heineccius. Institutionen §. 927.

und da E. hierinnen nichts versäumte, auch kein Dritter darunter litte, das Geschäft selbst auch im nämlichen Stande blieb; auch die Vormänner, so wie der Treffant für die Zahlung auf die Verfallzeit zu stehen verbunden waren; so war kein Grund vorhanden aus welchem D. den an ihn genommenen Regreß von Rechts wegen hätte hindern, und von der Wechselklage absolvirt werden können: daher derselbe auch zur Erstattung der Valuta mit Zinsen und Kosten verwiesen wurde.

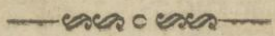

III.

III. Rechtsfall.

Von

der Verbindlichkeit des Trassaten zu acceptiren, wenn er solches dem Ausgeber eines Wechsels versprochen hat.

Generelle Sätze.

1. Wer a Conto eines Dritten gezogene Tratten zu acceptiren verspricht, ist solche, wenn der Dritte vor der Acceptation fallirt, dennoch, zu acceptiren nicht schuldig.
2. Wer von einem gemeinen Schuldner Waaren in Händen hat, compensirt damit vorerst seine eigene Forderung, und hernach erst die Forderung seines Committenten.
3. Der Bezogene kann, wenn ihm die im Avis gegebene Bedeckung nicht ansteht, doch per honor des Trassanten acceptiren und zahlen, welches dieser zu genehmigen schuldig ist.

§. 1.

Titius in Frankfurt hatte sich beym Cajus zu Amsterdam erkundigt, ob er auf Conto des Mevius zu Rotterdam Wechsel auf ihn ziehen könne, und

ob er dieselben honoriren wolle. Cajus hatte ihm solches zugesagt, und auf solche Art mehrere Gelder bezahlt Ein paar Jahre hernach, fragte Titius wieder beym Cajus an, und empfing eine gleich willfährige Antwort.

Mevius fallirte aber, und als Titius vier Wochen vorher eine Tratte auf 30 Tage nach Sicht zahlbar, zu Gunsten des Semprons oder Ordre auf den Cajus gezogen, die mehrfältig girirt worden war, diese Tratte aber dem Cajus am dritten Tage nach dem Falliment des Mevius zur Acceptation präsentirt worden; so hat Cajus die Acceptation verweigert, der Wechselinnhaber solchen in Ordnung protestirt, und war im Begriff den Wechsel mit Protest an seinen Giranten zurückzusenden. Dieses zu vermeiden acceptirte Cajus den Wechsel zu Ehren des Trassanten, ließ sich denselben mit Protest zustellen und zahlte baar, und forderte hierauf an letztern den Ersatz des gezahlten Wechsels mit Zinsen und Kosten

§. 2.

Titius wollte von diesem nichts hören, weil Cajus den Wechsel nicht, seiner Zusage nach, a Conto des Mevius acceptirt und bezahlt, und überdem von Mevius den Werth in Waaren in seinen Händen gehabt habe. Cajus konnte dieses zwar nicht in Abrede stellen, sagte aber: er habe selbst aus verschiedenen Geschäften an den Mevius noch mehr, als dieselben Waaren betragen, zu fordern, und sey sich der nächste dazu; und hierüber wurde ein rechtliches Gutachten abverlangt.

§.

§. 3.

Wenn nun gleich ein jeder seine dem Andern gegebene Zusage, dieses oder jenes Leisten, dieses oder jenes Geschäfte verrichten zu wollen, zu halten schuldig: auch in Wechselsachen der Acceptant eines Wechsels von solcher seiner Acceptation nicht abgehen kann, obschon der Trassant fallirt hat, und er vor Augen sieht, daß er dabey Verlust und Schaden leidet:

L. 15. ff. mandat. L. 39. C. de transact.

Frank. instit. jur. cambial. Lib. II. Tit. V. §. 4.

Scaccia de comme c. et camb. §. II. glos. V. n. 327.

hiernächst Cajus von Mevius Bedeckung in Händen hatte, folglich derselbe, seine Zusage, a Conto des Mevius zu acceptiren und zu bezahlen, keinen erheblichen Grund zu haben scheint.

Ciapproth in jurisprud. heuremat. §. 224.

Ludovici im Wechselproceß Cap VI. §. XII.

Beck im Wechselproceß Cap. IV. §. 76. n. 1.

§. 4.

Dieweil aber Cajus dem Titius die Zusage, auf Conto des Mevius seine Tratten zu acceptiren zu einer Zeit gethan. wie Mevius noch im Credit gestanden, welcher dem Titius zu einer Bedeckung gedient, weil er dem Cajus keine andere Bedeckung gemacht hatte, derselbe aber im mittelst fallirt, ihm also frey gestanden, bey nun nicht hinlänglich befundener Bedeckung sich vorzusehen; welches, weil auch Mevius in Ansehung des wider den Titius dem Cajus zustehenden Regresses die Stelle des Trassanten einnahm,

mein Handbuch des Wechselrechts Art. Acceptant. §. 14.

dem

dem Cajus mit gleichem Recht zu thun gebührte, als es ein Bezogener, wenn der Trassant vor der Verfallzeit fallirt,

L. 38 pr. ff. de solut. L. 10 §. 1. ff. qui satisdare cog. L. 17. ff. de tranfact.

Leyser spec. XL. med. 1. von Cramer in Beyträgen Theil III. n. IX. §. 7.

Schmid de fidej. plane non oblig. §. 115. 116.

Parere LXVIII. in Siegels corp. jur camb. Theil II. Seite 76.

Span im Frankfurter Wechselrecht §. 107.

oder wenn die Bedeckung, die der Trassant dem Bezogenen zugesagt hatte, vor der Acceptation von der Beschaffenheit erfunden worden, daß sich derselbe damit nicht gesichert gesehen, gar wohl thun kann, immaßen es Wechselbrauch ist, daß der Bezogene, wenn ihm die gegebene Bedeckung nicht anständig ist, per honor des Trassanten acceptiren und zahlen kann, und dieser sich darüber zu beschweren nicht berechtigt ist. Hiernächst die Waaren, welche Cajus vom Mevius in Händen hat, keine Bedeckung des Trassanten für diesen Wechsel, sondern aus andern Contracten in seine des Cajus Hände gekommen sind, an welchen er Cajus mit seiner eigenen Forderung an den Mevius sich zu halten befugt ist, und vor dem Titius den Vorzug hat.

Arg. L. 14. pr. ff. de prescript. verb. L. 6. C. de servit. et aqua.

Müller ad. Struv. Exerc. XXII. §. 10. lit. ζ.

Berger in Oecon. juris. Lib. III. Tit. V. th. XXXVII. not. 2.

mein Handbuch des Wechselrechts. Art. Zahlung. §. 21.

Ueber dem Cajus dadurch, daß er per honor des Titius acceptirt, dessen Ehre gerettet hat, wofür er ihn

ihn zu vertretten verbunden ist, endlich auch Titius weil er vom Sempron, die Valuta baar empfangen hatte, de lucro captando versiret: so wurde dafür gehalten, daß Titius die vom Cajus per honor bezahlte Wechselgelder mit Zinsen, Protest und andern Kosten an Cajus zu erstatten schuldig sey.

IV. Rechtsfall.

Nöthige Vorsicht des Wechselinhabers bey der Regreßklage, wenn er einen Giranten überspringen will.

Generelle Sätze.

1. Wenn ein gezogener Wechsel nicht acceptirt wird: so muß der Wechselinhaber protestiren und den Wechsel, oder wenigstens den Protest seinen Giranden zusenden, und avisiren.
2. Bey der Regreßnahme ist das Ueberspringen eine gefährliche Sache.

§. 1.

Titius zu St. negotiirt mit Cajus zu F. einen Wechselbrief in der Messe. Dieser zahlt die Valuta an jenen, indossirt denselben an den Z. und dieser weiters an M. Der Wechsel wird aber nicht acceptirt. M. protestirte also, und stellt gegen den Trassanten Titius, der ihm am nächsten ist, nach Verfluß von 8 Tagen die Wechselklage an, ohne jedoch seinen Giranten Z. davon zu avisiren. Nachdem nun Titius zur Zahlung verwiesen worden, so cedirte er bonis, und nun gereuet

reuet es dem M., daß er gegen dem Titius geklagt weil er wenn er seinen Mann Z. um die Zahlung angegangen hätte, dieselbe von ihm erhalten haben würde Er fordert also die Bezahlung des Wechsels von Z. und dieser berichtet solches dem Cajus auf der Stelle.

Cajus antwortete aber dem Z, daß er weder ihm noch dem M. auch nur einen Heller bezahlen werde, weil M. nicht behörig avisirt, und sich an dem Titius gewendet, dadurch aber die Schuld auf sich habe, daß er Cajus, zween Tage vor der Cession noch eine baare Zahlung an den Titius gemacht habe, welche er, wenn ihm in Zeiten von der Nonacceptation und Regreßnahme Nachricht zugegangen wäre, mit der Wechselforderung gar wohl hätte compensiren können, nun aber zu verlieren in Gefahr stehe; und hieraus behauptete dann auch Z., daß M. den Wechselregreß an ihn als seinen Giranten verwirkt habe, und M. wollte nun darüber, was Rechtens, belehrt seyn.

§. 2.

Die Wechselgeschäfte erfordern in allen Fällen die größte und pünktlichste Accuratesse und Vorsicht. Wenn ein Wechsel nicht acceptirt wird: so ist damit noch nicht genug geschehen, daß der Wechselinhaber protestirt, sondern er muß auch den Protest zurück senden oder seinen Mann avisiren, wenn er ihn überspringen will; denn da nicht bloß die vorhergehenden Indossanten, sondern vorzüglich der Trassant die letzte Ersatz- und Schadloshaltungsverbindlichkeit auf sich hat: so ist es den Vormännern des Wechselinhabers, absonderlich dem Remitenten nicht gleichgültig, von der Nonacceptation des Wechsels in Zeiten Nachricht zu haben, damit sie sich vor der Hand an dem Trassanten erholen und revaliren können.

mein Handbuch des Wechselr. Art. Zurücksendung §. 3.

Wenn aber diese Vorsicht unterlassen oder verzögert wird: so geht dadurch der Regreß verloren.

Parere XXXVI. XLVIII. XCIX. in Stegels Corp. jur. cambial. Theil II. Seite 39 55 117.

mein Handbuch a. a. O. §. 13.

§. 3.

Sodann ist zwar dem Wechselinhaber bey der Regreßnahme in der Regel zugelassen, weil dadurch den vordern Indossanten und vorzüglich den Trassanten verschiedene Kosten und Zinsen entübrigt werden,

Arg. L. 39. pr. ff. de evict. Meisters opuscul. syll. II. num 11. §. 16.

von Selchow Grundsätze des Wechselrechts §. 32.

ein und mehrere Indossanten und auch alle zu überspringen und sich an einen der vordern, auch unmittelbar an den Trassanten zu halten, und verschiedene Wechselgesetze legen demselben ausdrücklich die Wahl zu, an wem er sich halten wolle.

mein Handbuch. Art. Indossatar. §. 6.

Da aber doch dieses Ueberspringen kein sicherer Weg für den Wechselinhaber ist, theils weil dieser gemeiniglich seine Giranten besser als die entfernteren kennt und am leichtesten avisiren kann, theils aber und hauptsächlich weil er auf denjenigen, welchen er einmal übersprungen hat, nicht mehr zurückgreifen darf, wenn dieser dadurch in Schaden gesetzt würde, und theils weil doch auch die mehresten Wechselgesetze das Ueberspringen aus dem angeführten Grunde nicht zulassen:

mein Handbuch a. a. O. §. 6. 7. 20.

so ergibt sich hieraus, daß sich ein Wechselinhaber bey der Regreßnahme sehr wohl vorzusehen habe, und weit besser thue, wenn er sich an seinen Mann hält, und nach und nach von einem Giranten aufwärts fährt, weil ihm alsdann, wenn er nähmlich

sei-

seinen Mann in Zeiten von der Nonacceptation benachrichtiget hat, nichts zur Last gelegt werden kann.

§. 4.

Im gegenwärtigen Falle fehlte M. allerdings daß er ohne den Z. zu avisiren, sich an den Trassanten Titius wandte; er war Ursach, daß Cajus nicht erfuhr, daß der Wechsel nicht acceptirt worden war, und mit der Zahlung an dem Titius nicht zurück halten konnte, und Ursache, daß derselbe wenigstens einen Theil des Wechsels in des Titius Ganth verlieren sollte. Zwar hatte dieses sein Indossant Z. für seine Person, nicht zu befahren, weil ihm der Regreß gegen den Cajus zustand, dieser aber konnte ihm die Einrede nicht geschehener Avisirung entgegen halten, und er derselben durch nichts ausweichen; dieses Versehen des Z. gründete sich aber in der Schuld des M. weil er ohne dessen Avis den Cajus nicht avisiren konnte.

Cum ille sit in culpa, qui impedit, quominus contractus vel conditio eidem adjecta impleatur.

von Cramer in Nebenstunden, Theil XIII. num I. §. 8.

M. war also durch sein Ueberspringen und versäumten Aviso Schuld, daß Cajus nicht mehr compensiren konnte, derohalben kann derselbe von Rechtswegen zum Zurückgreifen an die Indossanten und Giranten nicht mehr gelassen werden:

Quia is qui causam damni dedit, damnum ipse dedisse dicitur.

L. 15 ff. ad Leg. cornel. de sicar.

L. 30. §. 3. ff. ad Leg aquil. L. 11. §. fin.

L. 57. ff. Locat.

et si quis negligens fuit in re exploranda, in qua con sensum et actionem suam fundavit, tenetur resarcire, si quod damnum exinde alter fecerit.

Puffendorf injur. nat. et gent. Lib. III. Cap. VI. §. 6.

Nachtrag

zu pag. 153.

Seidenzeug, und derley Tüchel auch Sammet und Düntuch Fabriken.

Hr. Christoph Andrä, in wienerisch Neustadt, hat seine Niederlage bey dem Hrn. v. Scheidlin, in der untern Bäckerstrasse 800. die Firma ist protokollirt.

Hr. Joh. Mich. Altlechner, zu Margarethen im eigenen Hause 19.

Hr. Ferdinand Bertoli, k. k. priv. Großhändin der Josephstadt im eigenen Haus 261.

Hr. Emerich Bürg, auf der Wieden im Freyhause 454.

Hr. Joh. Maria Cavalini, auf der Wien in der Kothgasse 149.

Hr. Benedikt Codecasa, zu Magarethen 30.

Hrn. Joh. Fachini und Math. Trensensky, bürgerl. Großhändler haben ihre Niederlage am Haarmarkt 685.

Hr. Joh. Mich. Geiger, und Samuel Murmann unter der Firma Geiger und Murmann, haben ihre Niederlage im Köllnerhof 786. Die Firma ist protokollirt, und wird diese Fabriks-Niederlags-Handlung unter gemeinschaftlichem Obligo fortgeführt.

Hr.

Hr. Julius Ferd. Freyh. v. Geramb, in der Alservorstadt im eigenen Hause 79. Die Firma Fryh. v. Geramb Vater, ist protokollirt.

Hr. Joseph Grünauer, am Hundsthurn 78.

Hr. Hammerl und Och, am neuen Schottenfeld im eigenen Hause 345.

Hr. Leopold Harresleben, auf der Wieden 63.

Hr. Georg Hell, am Neubau im eigenen Haus 17.

— Paul Hochholzer, zu Margarethen im eigenen Hause 31. Verfertiget meistens Tafete.

Hr. Ignaz Höpfinger, und Söhne, des äussern Raths, Untervorsteher zu Margarethen im eigenen Hause 60.

Hrn. Jos. Hüttinger und Bühl auf der Wieden 309.

Hr. Christian Gottlieb Hornpostel, auf der Wieden, hat seine Niederlage am Hof im Schulerischen Hause 357.

Hr. Martin Jonas, zu Gumpendorf 32. Verfertiget meistens Tafete.

Hr. Andr. Heinrich Jonas, auf der Wieden 319. im eigenen Hause.

Hr. Pet. Jordan, unter der protollirten Firma Pet. Jordan und Comp., auf der Windmühle im eigen Haus 49. In der Fabriks-Sococietät ist als öffentlicher Gesellschafter Hr. Joh. v. Walser, der auch die Firma unterzeichnet.

Hr. Sebast. Kargel, am Schottenfeld im eieigen Hause 318.

Hr. Joseph Klima, am Neubau beym goldenen Hirschen 171.

Hr. Johann Georg Krauthauf, auf der Wieden im eigenen Hause 154. Die Firma ist protokollirt.

Hr.

Hrn. Joseph Kugelmann seel. Wittwe, in der Josephstadt im eigenen Hause 107.

Hr. Karl Lang, am Neubau im eigenen Hause 123.

Hr. Johann Leberfinger und Söhne, am Neubau im Hengstberger Hause 94.

Hr. Franz Lunger, am Schottenfeld 340 im eigenen Haus.

Hr. Karl de Martini, zu Gumpendorf 54.

Hr. Joh. Bapt. Mattei, zu Margarethen im eigenen Hause 50. Verfertiget meistens Sammet.

Hr. Ignaz Mennärth, am neuen Schottenfeld bey der Stadt Prag im eigenen Hause 208.

Hr. Karl Meyer, auf der Wieden 531.

Hr. Martin Meyer, auf der Wieden im eigenen Hause 293.

Hr. Michael Pernat und Kevans, haben ihre Niederlage in der untern Bäckerstrasse bey der Weintraube 788. In der protokollirten Societät ist Peter Kevans, der auch die Firma führt.

Hrn. Anton Pezani seel. Wittwe, an der Mariahilferlinie 179.

Hr. Anton Pokorni, in Traiskirchen in der sogenannten grünen Mühle, hat seine Niederlage unter den Tuchlauben 474, in jener der Fürst Auerspergischen Fabrike, läßt auch Seidenkrepons und allerley Krausflöre verfertigen.

Hr. Karl Reder, zu Baden.

Hr. J. F. Freyherr von Rieger, k. k. priv. Großhändler in der Alservorstadt 79.

Hr. Joseph Scamazoni zu Gumpendorf 210. Verfertiget meistens Tafete, Sammet und Meyländer Tüchel.

Hr. Ignaz Schaden, auf der Wieden im Metzgerischen Haus 286.

Hr. Joh. Schnell, zu Gumpendorf in der Münzquardein im eigenen Hause 117.

Hr. Karl Schnell, in der Kothgasse im eigenen Hause 61.

Hr. Andreas Stammer, am Neuschottenfeld 301 im eigenen Hanse.

Hr. Franz Steyer, hat seine Niederlage in der untern Bräunerstrasse 1199.

Hr. Joseph Suini, am Neuschottenfeld beym Pflug im eigenen Haus 264.

Hr. Joh. Tadio, in Grätz, am großen Grießplatz.

Hr. Mathäus Troll, am Neuschottenfeld im eigenen Hause 214. Verfertiget auch Seidenkrepons und und Krausflöre.

Hr. Stephan Ziegler, zu Mariahilf 156. Verfertiget meistens Sammet und alle Gattungen seidener Tücheln.

Hr. Franz Zunderer, Großhändler, unter der Firma Sellinger, Zunderer und Comp., in Prag.

Zu pag. 172

K. K. priv. Teppichfabrik a la Savonerie.

Hr. Wilhelm Greul, zu Hietzing im eignen Hause.